

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00309 vom 29. Dezember 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2005.00309

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00309 du 29 décembre 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00309 del 29 dicembre 2006

Erwägungen

E. 5

Zusammenfassend hat die als arbeitslos gemeldete Beschwerdeführerin somit seit dem 21. Oktober 2004 aufgrund einer 75%igen Arbeitsfähigkeit keinen Anspruch auf Taggelder der SUVA mehr. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dominique Chopard

- Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.